



Informationsblatt zur Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste

Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten nach § 12 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) i.V.m. §§ 23 bis 25 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

Die Stadt Bielefeld fördert als örtliche Sozialhilfeträgerin die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen in Bielefeld, die durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) bedingt sind.
Die Investitionskostenpauschale beträgt 2,15 € je Pflegestunde.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

Voraussetzungen für Einrichtungen

- Zulassung für die ambulante Pflege
- Vorliegen eines abgeschlossenen Versorgungsvertrages gem. § 72 Absatz 1 SGB XI
- Vorliegen einer abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung gem. § 89 SGB XI
- Sitz in Nordrhein-Westfalen
- Keine Berechnung förderfähiger Aufwendungen beim Pflegebedürftigen
- Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden durch den jeweiligen Spitzenverband, durch einen Steuerberater oder durch einen Wirtschaftsprüfer (Testat). Das Testat muss auch vom Antragssteller unterschrieben sein.

Antragsfrist

Der Antrag ist vollständig und jährlich neu **bis spätestens zum 01. März des Antragsjahres** einzureichen, bei Neueröffnung bis spätestens 31. Dezember des Eröffnungsjahres.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Stadt Bielefeld

Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Abteilung Haushalt, Datenverarbeitung - 500.13

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Später eingehende Anträge werden grundsätzlich **nicht** mehr berücksichtigt und müssen abgelehnt werden. Da die Nachweispflicht über den fristgerechten Eingang im Zweifelsfall durch den Antragsteller zu erbringen ist, empfiehlt es sich, bei elektronischer Einreichung die Eingangsbestätigung, bei Übersendung per Post den Rücksendeschein und bei Einreichung per Telefax den Faxbericht als Nachweis über die fristgerechte Einreichung aufzubewahren.

Zum Antrag gehören

- **Antragsvordruck**
- **Testat einschließlich Berechnung**
- **Nachweis der Vertretungsberechtigung**
(sofern noch nicht vorgelegt oder bei Änderungen)
 - für **den e. V.:** Satzung und Auszug aus dem Vereinsregister;
 - für die **GmbH:** Handelsregisterauszug und Kopie des Gesellschaftervertrages;
 - für die **GbR:** Kopie des Gesellschaftervertrages oder Unterschrift aller Gesellschafter auf dem Antrag
- **Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI** in der aktuellen Fassung
(sofern noch nicht vorgelegt oder bei Änderungen)
- **Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI**
(falls Änderungen eingetreten sind, z. B. Punktwertänderung)
- **Summen- und Saldenliste** der relevanten Ertragskonten
(DATEV Kontenrahmen Nrn. 4000 - 4086) für den Zeitraum der Berechnung

Bitte verwenden Sie ausschließlich die aktuellen von der Stadt Bielefeld bereitgestellten Vordrucke. Vordrucke anderer Träger, abgeänderte Vordrucke und eigene Zusammenstellungen können nicht berücksichtigt werden.

Pflegedienste, die **ausschließlich nach Zeit abrechnen**, müssen für Berechnung und Testat den Vordruck „Berechnung mit Testat für Abrechnung ausschließlich nach Zeit“ verwenden, der ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

Pflegedienste, die für die Ausbildung von Pflegefachassistenten nach der PflfachassAPrV NRW einen Vergütungszuschlag abrechnen, verwenden bitte den Vordruck „Berechnung mit Testat bei Vergütungszuschlag“, der ebenfalls auf Aufforderung zur Verfügung gestellt wird.

Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale sind folgende im Vorjahr zu Lasten der gesetzlichen oder privaten Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten Leistungen:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI, sofern nach Leistungskomplexen abgerechnet
- Hausbesuchspauschalen
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für Personen mit **Pflegegrad 1**, wenn diese Leistung für pflegerische ambulante Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde.

Nicht berücksichtigungsfähig sind

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an Selbstzahler
- Leistungen zu Lasten von Sozialhilfeträgern
- Leistungen, die privat aus dem Pflegegeld gezahlt wurden
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich „Pflegebahr“
- Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI für Personen mit **Pflegegrad 2 bis 5**.

Bestätigung des Spitzenverbandes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers (Testat)

Im Rahmen der Antragstellung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Berechnung **mit dem korrekten Punktwert** erfolgt (wie in Vergütungsvereinbarung vereinbart und tatsächlich abgerechnet), der nicht gerundet werden darf.

Eine Bewilligung der Investitionskostenpauschale kann erst dann erfolgen, wenn die Angaben im Vordruck Testat einschließlich Berechnung durch die Unterschrift des Spitzenverbandes, des Steuerberaters oder des Wirtschaftsprüfers bestätigt worden sind.

Das vom Spitzenverband, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer unterschriebene Exemplar des Testats mit Berechnung muss **spätestens zum 1. Mai des Antragsjahres** eingegangen sein.

Summen- und Saldenliste

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 5 APG DVO NRW haben die Einrichtungsträger auf Verlangen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

Bitte legen Sie bereits mit der Antragsstellung die Summen- und Saldenliste der relevanten Ertragskonten (Kontonummern 4000 - 4086 des DATEV-Kontenrahmens) vor.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bis auf wenige Ausnahmen eine Verpflichtung zur Buchführung nach Pflegebuchführungsverordnung (PBV) besteht. Demnach sind die Konten nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 der PBV einzurichten. Abweichende Kontenpläne sind auf den in Anlage 4 genannten Kontenrahmen umzuschlüsseln.

Bei richtiger Verbuchung der Einnahmen sind die Beträge folgender Konten für die Berechnung der Investitionskostenpauschale berücksichtigungsfähig:

- 4000 - Pflegegrad 1 Pflegekasse (aber nur, wenn es sich um Grundpflege handelt)
- 4009 - Pflegegrad 1 Beihilfeträger (aber nur, wenn es sich um Grundpflege handelt)
- 4010 - Pflegegrad 2 Pflegekasse
- 4019 - Pflegegrad 2 Beihilfeträger
- 4020 - Pflegegrad 3 Pflegekasse
- 4029 - Pflegegrad 3 Beihilfeträger
- 4030 - Pflegegrad 4 Pflegekasse
- 4039 - Pflegegrad 4 Beihilfeträger
- 4040 - Pflegegrad 5 Pflegekasse
- 4049 - Pflegegrad 5 Beihilfeträger
- 4050 - § 39 SGB XI Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- 4062 - § 37 Abs. 3 SGB XI Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- 4063 - § 38a SGB XI Zusätzliche Leistungen Wohngemeinschaften (wenn die Präsenzkraft vom PD gestellt wird)

Bitte beachten Sie, dass Beträge von privaten Pflegekassen (Leistungen entsprechend SGB XI) nicht unter Selbstzahler zu buchen sind, da diese sonst nicht berücksichtigt werden können.

Die Leistungen bzw. Beträge der nachstehenden Konten können bei der Berechnung der Investitionskostenpauschale grundsätzlich nicht berücksichtigt werden:

- 4001 - Pflegegrad 1 Sozialhilfeträger
- 4002 - Pflegegrad 1 Selbstzahler
- 4003 - Pflegegrad 1 Übrige
- 4011 - Pflegegrad 2 Sozialhilfeträger
- 4012 - Pflegegrad 2 Selbstzahler
- 4013 - Pflegegrad 2 Übrige
- 4021 - Pflegegrad 3 Sozialhilfeträger
- 4022 - Pflegegrad 3 Selbstzahler
- 4023 - Pflegegrad 3 Übrige
- 4031 - Pflegegrad 4 Sozialhilfeträger
- 4032 - Pflegegrad 4 Selbstzahler
- 4033 - Pflegegrad 4 Übrige
- 4041 - Pflegegrad 5 Sozialhilfeträger
- 4042 - Pflegegrad 5 Selbstzahler
- 4043 - Pflegegrad 5 Übrige
- 4060 - § 40 SGB XI auf Grund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
- 4061 - § 7 SGB XI Pflegeberatung
- 4064 - § 45b SGB XI Entlastungsbetrag
- 4065 - § 45 SGB XI Schulungsleistung
- 4070 - Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Abs. 1 S. 3 SGB XI
- 4071 - Weitere sonstige Erträge
- 4072 - Erträge in anderen Ländern
- 4080 - Ausgleichszuweisung Pflegeausbildung
- 4081 - Hausnotruf
- 4085 - Haushaltsnahe Dienstleistungen
- 4086 - Private Pflegeleistungen

Auszahlung

Die Auszahlung der Investitionskostenpauschale erfolgt, vorbehaltlich der fristgerechten Vorlage aller Unterlagen, **zum 01. Juli des Jahres.**

Mitteilungspflicht

Sie sind verpflichtet, entscheidungserhebliche Tatsachen (wie z.B. Umzug, Betriebsschließung, Trägerwechsel, Änderung des Dienstes, Änderung der Rechtsform oder Insolvenzverfahren) **unverzüglich** mitzuteilen.